



**Übertragung von Erziehungsaufgaben auf eine vom  
Personenberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person  
für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch des Art Canrobert e.V.**

Der Personenberechtigte (in der Regel die Eltern / Elternteil)

Name	
Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	

Überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn:

Name	
Vorname	
Geboren:	
Straße	
PLZ/Ort	
eMail*	

Für die Dauer des Aufenthaltes im Art Canrobert e.V. (einschließlich Heimweg) bei der Veranstaltung:

<i>(Bezeichnung der Veranstaltung bzw. Datum)</i>
---

Auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte: (die begleitete und die begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen)

Name	
Vorname	
Geboren:	
Straße	
PLZ/Ort	

Hiermit erteilen wir unsere Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben genannten Angaben und die Echtheit der Unterschriften.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

\*Falls du unseren Newsletter erhalten willst, ansonsten einfach leer lassen!



## Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Informationen für die Eltern

Liebe Eltern,

mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 haben Sie die Möglichkeit für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet

- *der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren*
- *der Besuch von **Tanzveranstaltungen** durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren*
- *der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren*
- *der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.*

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Um eine standardisierte Vorgehensweise bei der Umsetzung unserer Jugendschutzinteressen zu realisieren, bitten wir Sie jedoch das beiliegende Dokument zu verwenden. Hier können Sie alle von uns benötigten Informationen eintragen.

**Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:**

- Die/der Erziehungsbeauftragte **muss volljährig sein!** Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- Prinzipiell gilt: **Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind**, z.B. die Aufsichtspflicht.
- Stellen Sie sicher dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (*z.B. kein Alkoholkonsum und Rauchverbot unter 16 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumiert werden*).

Bitte bedenken Sie, dass dieses Dokument Ihrer Tochter/Ihrem Sohn, aber auch uns als Veranstalter helfen wird, der Polizei oder andere Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie als Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.











Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Fragen?

Bitte senden Sie uns eine eMail an [vorstand@artcanrobert.de](mailto:vorstand@artcanrobert.de)

23.01.2011

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

	Jugendliche		
	Kinder unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.			
<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>			 bis 24 Uhr
<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>			
<b>Anwesenheit in der Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			 bis 24 Uhr
<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> Bei künstler. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen</b> Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>			
<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln</b>			
<b>Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke</b> z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)			
<b>Rauchen in der Öffentlichkeit</b>			
<b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen</b> Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden).	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
<b>Abgabe von Bildträgern</b> (z.B. Videos, DVD's usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“			
<b>Nicht erlaubt</b>		<b>erlaubt</b>	
<b>Nicht erlaubt</b> aber Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.			